

Ceausescu-Regimes war es, wie der Kammer aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, besonders schwierig, einen Paß bzw. eine Ausreiseerlaubnis zu erlangen. Wäre die Klägerin ohne Paß bzw. Ausreiseerlaubnis geflohen, so wäre sie ein erhebliches Risiko eingegangen; denn damals war die illegale Ausreise in Rumänien (Art. 254 rumStGB) noch unter Strafe gestellt und konnte mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Nach der Revolution vom Dezember 1989 befand sich der „Verfolger“ der Klägerin, der Bürgermeister V., nach den (glaubhaften) Angaben der Klägerin für einen Monat in Haft. Wie bereits oben unter Hinweis auf das Gutachten der Freien Universität Berlin, Fachbereich Politische Wissenschaft dargelegt, haben viele der „alten“ Funktionsträger nach der Revolution ihre Machtpositionen wieder erlangt. Es erscheint daher glaubhaft, daß auch der Bürgermeister V. wieder in eine Machtposition eingerückt ist. Da sich durch die Revolution die Verhältnisse in Rumänien doch in gewisser Weise geändert haben, bestand für die Klägerin nunmehr die Gefahr, daß der Bürgermeister die Klägerin „mundtot“ zu machen versuchte, damit diese ihn nicht – durch eine Anzeige über die Vorkommnisse im Mai 1989 – in seiner Machtposition zu Fall bringe. Daß der Bürgermeister, wie das Bundesamt meint, bei einer Anzeige durch die Klägerin „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ verurteilt worden wäre, ist nach Auffassung der Kammer eine bloße Behauptung: Im Hinblick auf den Fortbestand der alten Machtstrukturen erscheint es der Kammer mindestens ebenso wahrscheinlich, daß der Bürgermeister nach Wiedererlangung seiner Machtposition diese dazu benutzt hätte, um gegen die Klägerin mit (weiteren) Repressalien vorzugehen. Es war daher für die Klägerin eine (weitere) Verfolgungsgefahr jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (sog. „herabgestufter“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab; vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 – a.a.O., S. 345). Die Gefährdungslage bestand somit für die Klägerin auch noch zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im April 1990 fort, wenn auch möglicherweise in anderer Form. Der Kausalzusammenhang zwischen der von der Klägerin erlittenen Verfolgung und ihrer Flucht im April 1990 war somit noch gegeben. Da die Klägerin somit vorverfolgt ausgeist ist und erneute Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, konnte ihr die Anerkennung als Asylberechtigte nicht verweigert werden.

Urteil

LG Köln, §§823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei sexuellem Mißbrauch und Vergewaltigung

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 30.000,00 DM zu zahlen.

Weiterhin wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihr künftig infolge der Straftaten des Beklagten entstehen wird, soweit er nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergeht.

Urteil des LG Köln vom 5.10.1992 – 32 O 155/92 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus §§823 Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit §173, 174 StGB, 847 BGB einen Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Straftaten des Beklagten und der mit diesen einhergehenden Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die rechtswidrigen sexuellen Handlungen des Beklagten zu Lasten der Klägerin sind nicht vereinzelt geblieben, sondern haben über die lange Dauer von 9 Jahren regelmäßig, zum Teil täglich, stattgefunden. Seit dem Alter von 8 Jahren war die Klägerin den Übergriffen des Beklagten ausgesetzt. Die unausgereifte Persönlichkeit des Kindes hat dadurch schwersten Schaden erlitten. Hinzu kommt, daß sich die Klägerin nicht als unglückliches Opfer einer Zufallsstraftat sehen muß, sondern als eine vom eigenen Vater über alle Maßen mißachtete Persönlichkeit. In einem Entwicklungsstadium, in dem die Fürsorge durch und das Vertrauen in die Familie oder eine Bezugsperson besonders wichtig ist, hat die Klägerin in nahezu kaum vorstellbarer Weise die für ein Kind denkbar schlechtesten Erfahrungen nicht nur mit dem männlichen Geschlecht, sondern auch der eigenen Familie machen müssen. Die Klägerin hätte nach dem Tod ihrer Mutter besondere Aufmerksamkeit durch den Beklagten bedurft. Dieser hat jedoch in gröbster Weise die Belange und Persönlichkeit seiner Tochter aus egoistischen Motiven mißachtet.

Der Beklagte hat zwar bei der Begehung der Taten keine Gewalt angewendet, in der Klägerin jedoch auf subtile Weise Angst erzeugt und sie so am Offensbaren seines Verhaltens gehindert. Aus diesem Grunde hat er auch durch die Hingabe kleiner Geldbeträge die Klägerin beeinflusst.

Schließlich sind bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch die der Klägerin durch den Beklagten beim Geschlechtsverkehr zugefügten Schmerzen sowie die bei der Erzwingung des Oralverkehrs verursachten Ekelgefühle zu berücksichtigen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, daß es sich nicht um eine einmalige und spontane Tat gehandelt hat, sondern um zahlreiche einzelne Handlungen während langer Jahre.

Der Schmerzensgeldanspruch ist im wesentlichen auf den Ausgleich der Schäden gerichtet, die der Klägerin zugefügt wurden. Das Schmerzensgeld soll darüber hinaus aber auch zu einer wirklichen Genugtuung führen. Genugtuung ist der Klägerin insoweit zu Teil geworden, als der Beklagte im Laufe des Strafverfahrens die Begehung der Taten eingeräumt und sich öffentlich zu ihnen bekannt hat. Dadurch hat er der Klägerin eine erneute ins einzelne gehende Schilderung der Taten erspart. Der Beklagte hat auch den Sachvortrag der Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht bestritten, so daß die Klägerin nicht mit einem langwierigen Rechtsstreit belastet wird. Diese Umstände sowie die Verurteilung des Beklagten zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe hat die Kammer bei der Bemessung des Schmerzensgeldes gewürdigt.

Ausmaß und Schwere der bisherigen auch ohne Einholung eines psychiatrischen Sachverständigen-gutachtens erkennbaren, offen zu Tage liegenden psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin, das Maß ihrer bisherigen Lebensbeeinträchtigung sowie die Dauer ihrer Leiden gebieten die Verhängung eines angemessenen Schmerzensgeldes von 30.000,00 DM.

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet. Die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten wegen der von ihm begangenen rechtswidrigen Taten begegnet keinen Bedenken, da für den Eintritt weiterer materieller und immaterieller Schäden der Klägerin aufgrund des unstreitigen Sachverhalts eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht. Die Klägerin hat auch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten.

Der Feststellungsantrag ist begründet, weil zum Zeitpunkt der Klagezustellung begründeter Anlaß für die Annahme besteht, daß mit – insbesondere psychischen – Spätfolgen zu rechnen ist.

Die Gefahr späterer psychischer Spätfolgen ist aufgrund der massiven Taten zum Nachteil der Klägerin offenkundig. Es bedarf keines psychiatrischen Gutachtens, um zu erkennen, daß die massiven und nachhaltigen Eingriffe in die seelische und sexuelle Entwicklung der Klägerin nicht folgenlos bleiben werden. Die Klägerin hat nie gelernt, ein ungestörtes und natürliches Verhältnis zum männlichen Geschlecht aufzubauen. Dies führt zwangsläufig zu

weiteren Beeinträchtigungen ihres Sexuallebens. Allerdings ist das Ausmaß dieser Beeinträchtigungen derzeit nicht genau abzusehen. Insbesondere besteht für die Klägerin die Möglichkeit, durch psychiatrische oder psychotherapeutische Hilfe die Belastungen der Vergangenheit aufzuarbeiten und so weiteren Spätfolgen und Lebensbeeinträchtigungen entgegenzuwirken. In welchem Maße dies erfolgreich sein wird, ist derzeit nicht feststellbar.

Die Kosten einer Therapie werden in der Regel nicht in vollem Umfang vom Sozialversicherungsträger übernommen, so daß künftige materielle Einbußen der Klägerin wahrscheinlich sind.

Auch ist nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin künftig an Störungen ihrer Persönlichkeit infolge des Verhaltens des Beklagten leiden wird. Deshalb ist im Urteil festzustellen, daß der Beklagte im Hinblick auf künftige Spätfolgen materieller oder immaterieller Art zum Schadensersatz verpflichtet ist. Klarstellend sei darauf hingewiesen, daß das zuerkannte Schmerzensgeld von 30.000,00 DM zur Abgeltung aller bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entstandenen Beeinträchtigungen zugesprochen wurde und sich die Feststellung auch dementsprechend auf nicht vorhergesehene Verschlimmerungen bezieht.

Mitgeteilt von RAin Jutta Lossen, Bonn

Urteil

AG Bremen-Blumenthal, §§823 I, II BGB, 847 BGB, 223 StGB; 253 ZPO

Schmerzensgeld und Schadensersatz für verprügelte Ehefrau Geheimhaltung ihrer Anschrift im Verfahren

AG Bremen-Blumenthal, Urteil vom 24.2.1993 – 42 C 761/92 – n.rkr.

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Schadensersatz.

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Im April 1991 verließ die Klägerin erstmals für mehrere Monate die eheliche Wohnung, nachdem es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen war, in deren Verlauf der Beklagte die Klägerin mit einem Messer bedroht hatte. Danach lebte die Klägerin mit dem gemeinsamen Sohn D. eine Zeitlang im Frauenhaus. Nach ihrer Rückkehr kam es jedoch wieder zu Auseinandersetzungen. Am Abend des 7.11.1991 ließ die Klägerin das Schloß der Wohnungstür auswechseln und verwehrte dem Beklagten den Zutritt zur ehelichen Wohnung. Daraufhin drang der Beklagte gewaltsam in die Wohnung ein.

In den frühen Morgenstunden des 8.11.1991 suchte die Klägerin das Zentralkrankenhaus auf. Nach dem Bericht des Krankenhauses vom 8.11.1991 wurden bei der Klägerin eine Schädelprellung, eine Rißwunde am Kinn und ein Hämatom am linken Oberlid festgestellt. Außerdem wurden ein Teilabbruch des 1. Schneidezahnes sowie multiple Zahnlockerungen attestiert.